



UKW Radio – Zürich-Glarus

<p>Versorgungsgebiet und Konzession <i>Zürich - Glarus (Nr. 23)</i></p> <p>3 Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil</p>	
<p>Bewerberinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radio 24 (Radio 24 AG/Tamedia AG) • Radio Zürichsee (Zürichsee Medien AG) • Radio Energy (Radio Z AG bzw. Ringier AG und NRJ Holding Suisse SA) • 105Züri (Music First Network AG von Giuseppe Scaglione) • Radio 1 (Radio Tropic AG von Roger Schawinski) 	
<p>Konzessionen werden erteilt an:</p> <p>Radio 1 Radio 24 Radio Zürichsee</p> <p>vgl. www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell</p>	
<p>Ergebnis der Auswertung</p> <p>Radio 24 und Radio Zürichsee reichen sehr gute Bewerbungen ein und schneiden klar am besten ab. Für die dritte Konzession kommt die Music First Network AG nicht mehr in Frage, weil sie bereits zwei Konzessionen erhalten hat (Jugendradio Music First sowie RMC Züri) und gemäss RTVG kein Unternehmen mehr als zwei Radiokonzessionen halten darf.</p> <p>Die Bewertungsergebnisse der Dossiers von Radio Energy und Radio 1 lagen im Ergebnis recht nahe beieinander. Radio Energy übertrumpfte Radio 1 bei der Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems, während Radio 1 Radio Energy im Bereich der Anstellungsbedingungen hinter sich liess. Bezüglich der versprochenen Programmleistungen schnitt Radio 1 besser ab als seine Konkurrentin. Nicht zuletzt wegen ihrer hohen journalistischen Glaubwürdigkeit, welche auch in der öffentlichen Anhörung zum Ausdruck kam, übertraf die Bewerbung von Radio 1 gesamthaft jene von Radio Energy. Selbst wenn man beide Gesuche als ebenbürtig betrachten wollte, würde das vom Gesetzgeber in Artikel 43 Absatz 5 RTVG vorgegebene Entscheidungskriterium, wonach bei weitgehender Gleichwertigkeit zweier Bewerbungen das unabhängigere Unternehmen zu bevorzugen ist, für Radio 1 und gegen das von der Ringier AG beherrschte Radio Energy sprechen.</p>	
<p>Entscheidungskriterien</p> <p>Bei der Auswertung hat die Konzessionsbehörde nicht irgendeinen allgemeinen Qualitätsbegriff anzuwenden oder in erster Linie auf eine gegenwärtige oder für die Zukunft erwartete Publikumsakzeptanz abzustellen. Massgebend ist vielmehr die Stossrichtung, welche der Gesetzgeber bei der Einführung des Splittingsystems vor Augen hatte. Es ging insbesondere darum, einen Beitrag der elektronischen Medien zu Prozessen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen, die in der föderalistisch organisierten Schweiz zu einem hohen Anteil auf regionaler Ebene stattfinden. Die Ausschreibung hat die gesetzlichen Leistungsaufträge konkretisiert und in Input- und Outputfaktoren aufgeteilt. Die Inputfaktoren umschreiben jene Voraussetzungen, die namentlich punkto interner Organisation, personellen Massnahmen und Qualitätssicherungsprozessen erfüllt sein müssen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages zu gewährleisten. Der Output bezeichnet das Programm, wie es künftig ausgestrahlt werden soll.</p> <p>Die detaillierte Ausschreibung befindet sich auf http://www.bakom.admin.ch</p>	